

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Stadtmusik Geisingen vom 03. April 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 10. März 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Verwaltungsrat

Das Orchester erledigt seine organisatorischen und anderen Angelegenheiten auf musikalischem Gebiet selbständig unter Leitung des Verwaltungsrats.

Für Entscheidungen von Fragen innerhalb des Orchesters, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des musikalischen Leiters oder des Gemeinderats unterstellt sind, wird ein Verwaltungsrat gebildet, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern des Orchesters gewählt wird. Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle aktiven Mitglieder.

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Geisingen zählt kraft seines Amtes zum Verwaltungsrat, ebenso der musikalische Leiter.

Der Verwaltungsrat setzt sich weiter wie folgt zusammen:

- Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- stellvertretende/r geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Notenwart
- Inventarwart
- Vorsitzende/r Jugendblasorchester
- Koordinator/in Jugendarbeit
- zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder aus den Reihen der aktiven Musiker

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisingen, den 10. März 2015

Hengstler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.